



Vertraulichkeitsvereinbarung

zwischen

der Firma helag-electronic gmbH, Graf-Zeppelin-Str. 41, 72202 Nagold

- im nachfolgenden: Inhaber genannt –

und

der Firma

- im nachfolgenden: Empfänger... genannt –

Präambel

Die Parteien beabsichtigen ein gemeinsames Projekt miteinander durchzuführen (bitte genaue Projektbeschreibung), *nachfolgend Zweck genannt*.

Zu diesem Zweck beabsichtigen sie sich gegenseitig vertrauliche Informationen gem. nachstehender Ziffer 1 zur Verfügung zu stellen. Dem Empfänger ist jeweils bewusst, dass diese vertraulichen Informationen bisher weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile bekannt oder ohne weiteres zugänglich waren, daher von wirtschaftlichem Wert sind, seitens des Inhabers durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt sind und an denen ein berechtigtes Interesse an deren Geheimhaltung besteht. Sollte eine vertrauliche Information in dieser Vereinbarung nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes genügen, so unterliegt auch diese Information den Vertraulichkeitsverpflichtungen nach dieser Vereinbarung.

1. Vertrauliche Informationen:

- 1.1. Definitionen: Als Inhaber wird die natürliche oder juristische Person bezeichnet, welche die rechtmäßige Kontrolle über das Geschäftsgeheimnis hat. Als Empfänger wird jede natürliche oder juristische Person bezeichnet, gegenüber welcher das Geschäftsgeheimnis offengelegt wird. Der Empfänger hat keinerlei Kontrolle über das Geschäftsgeheimnis und ist nicht berechtigt, das Geschäftsgeheimnis entgegen der



Vertraulichkeitsvereinbarung

Vereinbarung zu nutzen oder offenzulegen. Offenlegung bezeichnet das Eröffnen des Geschäftsgeheimnisses gegenüber einem Dritten, Offenlegung bedeutet nicht Öffentlichkeit.

- 1.2. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliche Informationen, sowie sach- und personenbezogene Daten, gleich in welcher Form übermittelte Informationen handelt, die von dem Inhaber an den Empfänger oder einen mit dem Empfänger im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen zum vorgenannten Zweck offenbart werden. Als Vertrauliche Informationen gelten insbesondere:
 - 1.2.1. Geschäftsgeheimnisse, Handelsgeheimnisse, Produkte, Informationen über Lieferanten und Kunden, Herstellungsprozesse, Know-how, Erfindungen, geschäftliche Beziehungen, Geschäftsstrategien, Businesspläne, Finanzplanung, Personalangelegenheiten, Akquisitionspläne, Daten, Zeichnungen, Pläne, Beschreibungen, Spezifikationen, Messergebnisse, Verfahren, Muster,
 - 1.2.2. jegliche Unterlagen und Informationen des Inhabers, die Gegenstand technischer, kaufmännischer und organisatorischer Geheimhaltungsmaßnahmen sind und als vertraulich gekennzeichnet oder nach der Art der Information oder den Umständen der Übermittlung als vertraulich anzusehen sind,
 - 1.2.3. der Bestand und Inhalt dieser Vereinbarung.
- 1.3. Keine vertraulichen Informationen sind solche Informationen, für die der Empfänger nachweisen kann, dass
 - 1.3.1. diese zur Zeit der Offenlegung durch den Inhaber bereits offenkundig, d.h. veröffentlicht oder allgemein zugänglich gewesen sind oder dies zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht werden, oder
 - 1.3.2. dem Empfänger zur Zeit ihrer Offenlegung durch den Inhaber bereits rechtmäßig bekannt waren,
 - 1.3.3. nach ihrer Offenlegung durch den Inhaber ohne Verschulden des Empfängers offenkundig werden, oder
 - 1.3.4. dem Empfänger nach ihrer Offenlegung von dritter Seite auf gesetzliche Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwendung bekannt gemacht wurden.



2. Verpflichtung zur Wahrung von Geheimnissen:

Der Empfänger verpflichtet sich,

- 2.1. die vertraulichen Informationen , die er erlangt, streng vertraulich behandeln und sie ausschließlich für die Zwecke des Projektes zu verwenden.
- 2.2. die vertraulichen Informationen nur gegenüber solchen Vertretern offen zu legen, die auf die Kenntnis dieser Informationen für den Zweck angewiesen sind, vorausgesetzt, dass der Empfänger sicherstellt, dass ihre Vertreter diese Vereinbarung einhalten, als wären sie selbst durch diese Vereinbarung gebunden,
- 2.3. die vertraulichen Informationen ebenfalls durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte zu sichern. Er hat bei der Verarbeitung der vertraulichen Informationen die Grundsätze der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) einzuhalten. Dazu müssen die Sicherheitsmaßnahmen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und Mitarbeiter müssen auf die Vertraulichkeit und die Beachtung des Datenschutzes hingewiesen werden.
- 2.4. Sofern der Empfänger aufgrund geltenden Rechts oder behördlicher Anordnungen verpflichtet ist, teilweise oder sämtliche vertraulichen Informationen offenzulegen, wird er den Inhaber hierüber unverzüglich informieren und alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um das Maß der Offenlegung auf ein Minimum zu reduzieren.

3. Eigentum:

- 3.1. Der Inhaber behält sich, unbeschadet der Rechte , die er nach dem GeschGehG hat, hinsichtlich der vertraulichen Informationen sämtliche Rechte wie Eigentums, - Urheber,- Marken- Patent- und sonstige Rechte vor . Mit Überlassung der vertraulichen Informationen ist – mit Ausnahme der Nutzung für den oben beschriebenen Zweck – keinerlei Einräumung einer Lizenz oder eines Nutzungsrechts verbunden.
- 3.2. Der Empfänger wird die vertraulichen Informationen außerhalb des Zwecks in keinsten Weise selbst wirtschaftlich nutzen oder nachahmen (insbesondere im Wege des sog. „Reverse Engineering“) oder durch Dritte verwerten oder nachahmen lassen.
Der Empfänger wird insbesondere auf die vertraulichen Informationen keine gewerblichen Schutzrechte anmelden. Insbesondere wird der Empfänger Probematerial, das er im Rahmen dieser Vereinbarung vom Inhaber erhalten hat, nicht ohne vorherige



schriftliche Zustimmung des Inhabers auf dessen chemische Zusammensetzung hin analysieren, zu derivatisieren oder zu synthetisieren und es nicht analysieren, derivatisieren oder synthetisieren zu lassen.

4. Rückgabe bzw. Löschung der vertraulichen Informationen:

- 4.1. Der Empfänger verpflichtet sich auf Aufforderung des Inhabers sowie nach Erreichen des in der Präambel beschriebenen Zwecks binnen 30 Tagen nach Zugang der Aufforderung bzw. nach Beendigung des Projektes, sämtliche vertraulichen Informationen einschließlich der Vervielfältigungen zu retournieren bzw. zu vernichten, sofern nicht mit dem Inhaber vereinbarte oder gesetzliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen. Zurückbehaltungsrechte können nicht geltend gemacht werden. Der Inhaber kann diesbezüglich eine schriftliche Erklärung des Empfängers verlangen.
- 4.2. Daten und Datenträger müssen, um die Vertraulichkeit schutzbedürftiger Informationen zu sichern, nach Gebrauch so vernichtet oder gelöscht werden, dass eine Rekonstruktion unmöglich ist, wobei spezielle Löschverfahren zu verwenden sind. Erlassene Regeln vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik sind zu beachten.
- 4.3. Ausgenommen hiervon sind vertrauliche Informationen für die eine Aufbewahrungsfrist nach Ziffer 4.1 besteht, deren Vernichtung bzw. Rückgabe technisch nicht möglich ist.

5. Dauer der Vereinbarung:

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft bis zum Ende des vorbenannten Zwecks. Die Pflicht zur Geheimhaltung bleibt von der Beendigung dieser Vereinbarung unberührt. Sie gilt unbegrenzt weiter fort.

6. Verstoß gegen die Verpflichtung zur Vertraulichkeit/Vertragsstrafe:

- 6.1. Verletzt der Empfänger die Verpflichtung zur Vertraulichkeit wenigstens fahrlässig, so hat er dem Inhaber den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. In diesem Fall hat der Inhaber auch das Recht, diese Vereinbarung fristlos zu kündigen bzw. die gesamte



Vertraulichkeitsvereinbarung

Geschäftsbeziehung mit dem Empfänger zu beenden. Es wird vermutet, dass der Empfänger die Verpflichtung zur Vertraulichkeit wenigstens fahrlässig verletzt hat, wenn der Inhaber den Nachweis führen kann, dass vertrauliche Informationen aus der Sphäre des Empfängers an Dritte gelangt sind.

- 6.2. Der Empfänger haftet sowohl für das Verhalten seiner Erfüllungsgehilfen nach § 278 BGB als auch für das Verhalten seiner Mitarbeiter, ohne dass er den Entlastungsbeweis nach § 831 Abs. 1 S. 2 BGB führen kann.
- 6.3. Der Empfänger ist verpflichtet, für jeden Fall des Verstoßes gegen die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit aufgrund dieser Vereinbarung eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von EUR 50.000,-- an den Inhaber zu bezahlen. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Inhabers gem. 6.1. bleiben unberührt.

7. **Gerichtsstand und anwendbares Recht:**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Vereinbarung ist das am Sitz des Inhabers zuständige Landgericht. Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung

8. **Schlussbestimmungen:**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform., dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, oder für den Fall, dass diese Vereinbarung unbeabsichtigte Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche wirksame Bestimmung, wie sie die Parteien unter Berücksichtigung des Zwecks dieser Vereinbarung vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss dieser Vereinbarung die Unwirksamkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre.



Vertraulichkeitsvereinbarung

Datum:.....

Datum:.....

.....
helag-electronic gmbh
- Leitung Einkauf -

.....
Vertragspartner
- Leitung Vertrieb -

.....
helag-electronic gmbh
- Geschäftsleitung -

.....
Vertragspartner
- Geschäftsleitung -